

Hinweis zur Kostentragungsregelung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

Ich,,
bin vor Abschluss der Vereinbarung über meine Vertretung durch
Rechtsanwalt
im Rechtsstreit
gegen wegen
darauf hingewiesen worden, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegen-
de Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten
besteht, die durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten oder Bei-
stand entstehen.
Ich bin außerdem darauf hingewiesen worden, dass ich mich im Arbeitsgerichtsprozess erster
Instanz auch selbst vertreten oder durch einen Verbandsvertreter vertreten lassen kann.
Ort, Datum Unterschrift